

# Kreisschreiben Nr. 257/9

11. November 2021

## Kirchliche Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2023–2026

### Das Wichtigste in Kürze

1	Die Gesamterneuerungswahlen .....	2
2	Was ist neu? .....	2
3	Der Ablauf der Wahlen im Überblick .....	3

### Grundlagen

4	Wahlmodus .....	4
5	Wahltermin .....	4
6	Stimm- und Wahlrecht .....	5
7	Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten, Verwandtenausschluss .....	5

### Vorbereitung der Wahlen

8	Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins .....	6
9	Festlegung der Anzahl Sitze .....	6
10	Führung des Stimmregisters .....	7
11	Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten .....	7
12	Bereitstellung der Wahlunterlagen .....	8
13	Bezeichnung des Wahlbüros .....	9

### Durchführung der Wahlen

14	Allgemeines .....	10
15	Briefliche Stimmabgabe .....	10
16	Urnenwahl .....	10
17	Aufgaben des Wahlbüros .....	11
18	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	11
19	Wahl der Rechnungsprüfungskommission .....	13

### Nach den Wahlen

20	Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	13
21	Wahlen während der Amtsperiode .....	14
22	Rechtspflege .....	14

### Anhang

23	Provisorische Anzahl Synodesitze .....	13
24	Auskunft, Schulung, Adressen, weiterführende Hinweise .....	17
25	Gesetzliche Grundlagen .....	17

## Das Wichtigste in Kürze

### 1 Die Gesamterneuerungswahlen

Die laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2022. Für die Amtsperiode 2023–2026, die am 1. Januar 2023 beginnt, finden im Herbst 2022 Gesamterneuerungswahlen statt. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden und der Kirchengenossenschaften wählen gleichzeitig an der Urne die Mitglieder der Kirchenpflege bzw. des Vorstands der Kirchengenossenschaft und deren Präsidentin oder Präsidenten, die Abgeordneten in die Synode, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode gewählt.

*§§ 44, 56, 73, 78, 99 KO, § 25 GO KGV, §§ 2, 11, 14, 18 Kirchengenossenschaftsordnung, §§ 12a, 12b DLD*

### 2 Was ist neu?

Die Synode hat am 2. Juni 2021 in Bezug auf das Wahlrecht einige Änderungen der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO), des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) und der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV) beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die Bestimmungen zu den Ausschlussgründen wurden präzisiert und teilweise erweitert. Ein Anstellungsverhältnis bei der Kirchgemeinde von mehr als 20 % ist mit dem Amt eines ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieds unvereinbar. Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit einem Pensum von mehr als 20 % sind daher als ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege nicht wählbar.
- Eine Lockerung gibt es im Wahlbüro. Ein Mitglied der Kirchenpflege darf dem Wahlbüro angehören und an der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mitwirken, wenn es selbst nicht mehr kandidiert. Das war bisher nicht möglich.
- Die Wahlprotokolle müssen vom Kirchenrat nicht mehr genehmigt werden. Sie sind ihm aber zusammen mit den Adressangaben zur Information zuzustellen.
- Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu besetzen sind, das absolute Mehr, ist nur dann ein zweiter Wahlgang durchzuführen,
  - wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden, als für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO erforderlich sind,
  - oder wenn sich im zweiten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen, als noch Sitze zu vergeben sind.
- Werden für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege genügend Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, bleiben aber nach den Wahlen noch Sitze frei, so ist die Kirchenpflege verpflichtet, einmal jährlich an der Kirchgemeindeversammlung Wahlen zu traktandieren. Wenn sie das nicht möchte, muss sie an der Kirchgemeindeversammlung eine Reduktion der Sitze beantragen.

### 3 Der Ablauf der Wahlen im Überblick

<b>Vor dem Wahltermin</b>	
Mindestens 7 Wochen vor dem Wahltermin	<p>Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlvorschlags für die Ordinierten. Information über Einreichung von freien Wahlvorschlägen und Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium und Synode → <b>8</b></p> <p>Nur wenn beantragt: Die Kirchgemeindeversammlung setzt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege neu fest → <b>9</b></p> <p>Evtl. Beschluss des Delegationsprinzips der Ordinierten im Kirchgemeindereglement → <b>9</b></p>
Bis 37. Tag vor dem Wahltermin	Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium und Synode bei der Kirchenpflege → <b>11</b>
Bis spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin	<p>Freie Wahlvorschläge für ordinierte Dienste können schriftlich bei der Kirchenpflege eingereicht werden → <b>11</b></p> <p>Druckauftrag an Druckerei</p>
Mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin	Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten → <b>12</b>
<b>Wahltermin</b>	
Am Wahltag	Durchführung der Wahlen → <b>14</b> bis <b>19</b>
<b>Nach den Wahlen</b>	
Unverzüglich nach der Wahl	<p>Eröffnung des Wahlergebnisses an die Gewählten → <b>18</b></p> <p>Wahlbüro versendet oder übergibt Wahlprotokolle ausgedruckt und unterzeichnet an Kirchenpflege</p> <p>Wahlbüro versendet Wahlprotokolle unterzeichnet sowie Adressangaben zur Information an den Kirchenrat → <b>18</b></p>
Bis 3 Tage nach dem Wahltermin	Wahlannahmeerklärung der Gewählten → <b>18</b>
Bis 10 Tage nach dem Wahltermin	<p>Bei 2. Wahlgang: Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten mit schriftlicher Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros → <b>16</b></p> <p>Bekanntgabe des Wahlergebnisses → <b>20</b></p>

Bis 30 Tage nach der Veröffentlichung bzw. bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren	Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel beim Präsidium des Wahlbüros, anschliessend Vernichtung. → <b>18</b>
Letzte Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode	Wahl der Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsdauer wie die Kirchenpflege → <b>19</b>
	Evtl. Beschluss des Delegationsprinzips der Ordinierten im Kirchgemeindereglement → <b>9</b>

## Grundlagen

### **4** Wahlmodus

An der Urne werden gleichzeitig die Mitglieder der Kirchenpflege, der Kirchenpflegepräsident oder die Kirchenpflegepräsidentin, die Abgeordneten in die Synode, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gewählt. Für das Kirchenpflegepräsidium ist eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen; die Wahl eines Co- oder Teamleitungspräsidiums ist nicht zulässig.

§§ 47, 56 KO

Ordinierte, die im Laufe der Amtsperiode die Altersgrenze erreichen oder denen der Kirchenrat eine provisorische und dadurch befristete Wählbarkeit erteilt hat, werden für die ganze Amtsperiode gewählt. Das Amtsverhältnis endet bei Erreichen der Altersgrenze oder im Falle der Nichterteilung der Wählbarkeit automatisch.

§ 72 KO, § 13 DLD

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode auf dieselbe Amtsdauer wie die Kirchenpflege gewählt. → **19**

§ 44 KO

Die Wahl erfolgt für alle Ämter für eine vierjährige Amtsperiode, die am 1. Januar 2023 beginnt.

Nicht gewählt werden noch nicht wählbare, von der Kirchenpflege angestellte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, d.h. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ohne ausreichende Anzahl Dienstjahre nach Abschluss der Ausbildung sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung. § 76 KO, §§ 12a, 12b DLD

### **5** Wahltermin

Alle Wahlen finden vor Ende der Amtsperiode an der Urne statt, ausser diejenige der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode erfolgt.

Der Kirchenrat empfiehlt, die Wahltermine zu koordinieren mit den eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Diese finden am **25. September 2022** und am **27. November 2022** statt. Den genauen Zeitpunkt der Wahlen bestimmt die Kirchenpflege.

Die Wahlen sind so anzusetzen, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang spätestens im Dezember 2022 durchgeführt werden kann. Da der Wahltermin sieben Wochen im Voraus zu publizieren ist, kann bei der Publikation des ersten Wahlgangs ein zweiter provisorischer Wahltermin angegeben werden.

Im Falle einer Nichtwiederwahl endet das Dienstverhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen auf Ende der Amtsperiode. Wenn die Nichtwiederwahl weniger als drei

Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach deren Ablauf stattgefunden hat, ist eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Monat. § 13 DLD

## **6 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Art. 4 OS, § 4 KO

Das Stimm- und Wahlrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, der das Mitglied aufgrund seines Wohnsitzes angehört und in dessen Stimmregister es eingetragen ist. § 5 KO, § 2 RWA

## **7 Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten, Verwandtenausschluss**

Wählbar als Mitglied der Kirchenpflege, als Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege, als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Synode und als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist, wer stimmberechtigt ist. § 6 KO, § 2 RWA

Es bestehen folgende Unvereinbarkeiten und Ausschlussgründe:

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium gewählt werden. § 58 KO

Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. Der Verwandtenausschluss gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern. Im Weiteren kann eine Person nicht mehrere Ämter gleichzeitig ausüben. § 58 KO

Mit dem Amt eines ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieds nicht vereinbar sind zudem Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde im Umfang von mehr als 20 %. Die bei der Kirchgemeinde angestellten ehrenamtlichen Mitglieder dürfen zusammen mit den ordinierten Diensten, die der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, keine Mehrheit stellen. Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, sowie deren Verwandte bis und mit zweiten Grades dürfen nicht Einsitz im Wahlbüro nehmen. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. § 58 KO

Verwandtschaft bedeutet ein durch Abstammung (Geburt) oder Adoption entstandenes tatsächliches Verhältnis zwischen zwei Personen. Schwägerschaft ist das durch Eheschliessung resp. durch eingetragene Partnerschaft begründete rechtliche Verhältnis des einen Partners zu den Verwandten des anderen Partners und umgekehrt.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Verwandte bis und mit zweiten Grades sind beispielsweise Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkelkinder und Geschwister.

Für die Synode gilt der Verwandtenausschluss nicht. Der Verwandtenausschluss gilt ebenfalls nicht zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, da sie der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören. §§ 46, 58 KO

Die Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (ordinierte Dienste) wird vom Kirchenrat erteilt. Bei Wiederwahl in derselben Kirchgemeinde für eine neue Amtsperiode ist die Wählbarkeit der ordinierten Dienste nicht erneut feststellen zu lassen. Bei Neuwahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin bzw. eines Sozialdiakons oder einer Sozialdiakonin in einer anderen Kirchgemeinde hat die Kirchenpflege beim Kirchenrat zu beantragen, die Wählbarkeit festzustellen. § 72 KO

## Vorbereitung der Wahlen

### 8 Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins

Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung → **11** aufmerksam zu machen. Ausserdem gibt die Kirchenpflege ihren Wahlvorschlag oder ihre Wahlvorschläge für die ordinierten Dienste bekannt. § 20 RWA, § 73 KO

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die von der Kirchenpflege nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, werden bei der Publikation des Wahltermins nicht als Wahlvorschlag aufgeführt. Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden, wenn diese von mindestens 5 % der Stimmberechtigten, in jedem Fall aber von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sind → **11**. Ohne Wahlvorschlag kann eine ordinierte Person nicht gewählt werden. § 73 KO

Es ist zu empfehlen, von vornherein Wahltermine für den ersten und einen möglichen zweiten Wahlgang festzulegen und zu veröffentlichen («Der erste Wahlgang findet am ... statt. Sofern ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am ... statt.»).

Die Stimmabgabe an der Urne ist mindestens am Wahltag zu ermöglichen. Die Kirchenpflege hat die Urnenöffnungszeiten so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen. Sie macht sie öffentlich bekannt. § 10 RWA

### 9 Festlegung der Anzahl Sitze

#### **Kirchenpflege**

Die Kirchenpflege besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern und den gewählten Ordinierten, die ihr von Amtes wegen angehören. Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. § 46 KO

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege wird in einer Kirchgemeindeversammlung festgelegt, die mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege darauf, das Geschäft zu traktandieren, und wird auch kein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so gilt die bisherige Mitgliederzahl. § 56 KO

Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bestimmen jeweils ihre Delegierte oder ihren Delegierten, allenfalls ihre Delegierten, für mindestens zwei Jahre. In Kirchgemeinden mit mindestens drei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern beziehungsweise mindestens drei gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeinereglement ein Delegations-

prinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen. Das Delegationsprinzip für die ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege sollte, sofern es gewünscht wird und die Voraussetzungen gegeben sind, zum gleichen Zeitpunkt in der Kirchgemeinde bestimmt und reglementarisch verankert werden wie die Zahl der ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder.

§§ 44, 46 KO

### **Synode**

Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Wiederwahl ist möglich. Wahlkreise sind, auch in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden, die Kirchgemeinden.

§§ 6, 99 KO

Für die Zahl der zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler: bis 500 Wahlkreisangehörige (Kirchgemeindemitglieder) 1 Synodale, bis 2'500 2 Synodale, bis 4'500 3 Synodale, bis 6'500 4 Synodale, bis 8'500 5 Synodale, bis 10'500 6 Synodale, über 10'500 Wahlkreisangehörige 7 Synodale.

§ 99 KO

Als Grundlage für die Bemessung der Sitzzahl dient der Stand vom 31.12. 2021, der im Jahresbericht 2021 publiziert wird. Diese Zahlen liegen bis Ende März 2022 definitiv und verbindlich vor. Als Anhaltspunkt für die Planung dient der Stand vom 31.12.2020 → 23. Kirchgemeinden, bei denen sich gegenüber diesem Stand eine Änderung der Anzahl Synodesitze ergibt, werden bis spätestens 31.03.2022 schriftlich informiert.

§ 99 KO

### **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können nur natürliche Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde wählbar sind.

§ 44 KO, § 42 Finanzreglement KG

### **10 Führung des Stimmregisters**

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen in das Stimmregister bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

§ 56a KO

Bei Mutationen sind Wahlunterlagen bis zu diesem Zeitpunkt zuzustellen.

Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

§ 56a KO

### **11 Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten**

Die Wahlvorschläge für Mitglieder der Kirchenpflege, die Kirchenpflegepräsidentin, den Kirchenpflegepräsidenten und die Abgeordneten in die Synode sind von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und müssen bis zum 37. Tag vor dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Kirchenpflege eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

Die Unterschriften der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge sind von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zu bescheinigen. Die Stimmberechtigten können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Einreichungsstelle einsehen. § 21 RWA

Anmeldungen, die nach dem 37. Tag vor dem Hauptwahltag eintreffen, sind nicht mehr auf dem Informationsblatt aufzuführen. Die Anmeldung vor dem ersten Wahlgang hat einzig zur Folge, dass die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Im ersten Wahlgang sind jedoch (unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeiten und Ausschlussgründe → [7]) alle Stimmberechtigten als Mitglieder der Kirchenpflege, als Kirchenpflegepräsidentin oder Kirchenpflegepräsident und als Synodale wählbar. §§ 6, 99 KO

Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge für wählbare Ordinierte schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 5 % der Stimmberechtigten, in jedem Fall aber von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein. § 73 KO

## **12** Bereitstellung der Wahlunterlagen

Der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin zuzustellen. § 6 RWA

Die Wahlunterlagen werden den Stimmberechtigten von der Kirchenpflege zur Verfügung gestellt. Sie umfassen folgende Dokumente:

- Stimmrechtsausweis
- Informationsblatt
- Wahlzettel für die Wahl der Kirchenpflegemitglieder und des Kirchenpflegepräsidiums, der Abgeordneten in die Synode, der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
- Stimmzettelcouvert
- Antwortcouvert

Die Kirchenpflege kann den Druckauftrag für die Wahlunterlagen einer Druckerei ihrer Wahl erteilen. Vorlagen können auf [www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html](http://www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html) eingesehen und heruntergeladen werden → [24]. Einzelne Druckereien bieten mit Web-to-Print ein standardisiertes Produktionsverfahren für Drucksachen an. Dabei können Aufdrucke für Stimmrechtsausweise, Wahlzettel, Stimmzettelcouverts und Antwortcouverts über einen Webbrowser eingegeben und Bestellungen elektronisch ausgelöst werden. Sammelbestellungen mehrerer Kirchgemeinden bei derselben Druckerei wirken sich in der Regel positiv auf die Druckkosten aus.

### ***Wahlzettel für Mitglieder der Kirchenpflege und das Kirchenpflegepräsidium***

Der Wahlzettel für Mitglieder der Kirchenpflege und das Kirchenpflegepräsidium enthält so viele Linien wie Sitze zu besetzen sind. Ausserdem ist auf demselben Wahlzettel eine separate und entsprechend gekennzeichnete Linie für die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums einzufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten nur gültig ist, wenn diese Person auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält. § 14 RWA

### ***Wahlzettel für Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone***

Liegt nur ein Wahlvorschlag pro Stelle vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit Ja oder Nein zu



beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so sind die Wahlzettel so zu gestalten, dass die Stimmberechtigten darauf den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einsetzen können. § 73 KO

Sind also so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem jeweiligen Stellenpensum auf den Wahlzetteln vorzudrucken. Die Frage lautet sinngemäss: «Wollen Sie *Vorname Name*, als *Pfarrerin/Pfarrer/Sozialdiakonin/Sozialdiakon XX %* wählen?» Die Frage ist mit Ja oder Nein zu beantworten.

Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine Stelle vor, so lautet die Frage sinngemäss: «Wen wollen Sie als *Pfarrerin/Pfarrer/Sozialdiakonin/Sozialdiakon XX %* wählen?» Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen in diesem Fall den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder den sie wählen wollen, auf eine leere Linie eintragen.

Das Stellenpensum von ordinierten Diensten ist auf dem Wahlzettel in jedem Fall anzugeben.

### **Informationsblatt**

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Heimatort, Strasse, Hausnummer und Wohnort sowie gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet. Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Das Informationsblatt darf ein Porträtfoto im Format eines Passfotos der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es muss im ersten Wahlgang einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählbar sind. §§ 21, 22 RWA

Auf dem Informationsblatt sind keine weiteren Angaben als die genannten zulässig. Selbstverständlich kann die Kirchenpflege die Kandidatinnen und Kandidaten einladen, sich andernorts vorzustellen, z.B. in der Gemeindebeilage.

### **13 Bezeichnung des Wahlbüros**

Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern; sie kann die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde übertragen. Die Mitglieder des Wahlbüros bestimmen den Vorsitz selber. § 4 RWA

Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, sowie deren Verwandte oder Verschwägerter bis und mit zweiten Grades dürfen nicht bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl mitwirken. § 58 KO, § 4 RWA

## Durchführung der Wahlen

### 14 Allgemeines

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Kirchgemeinde trägt die Portokosten.

Die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.

Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

§ 7 RWA

### 15 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Wahltag eingetroffen sein.

Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert. Wer brieflich abstimmen will, legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu, setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis, verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcouvert und leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.

§§ 8, 9 RWA

### 16 Urnenwahl

Die Stimmabgabe muss ungestört und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen können. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros zu überwachen.

§ 11 RWA

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten dürfen nur noch jene Stimmberechtigten die Stimme abgeben, die sich rechtzeitig im Wahllokal eingefunden haben.

§ 10 RWA

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen sofort zu verschliessen und an einem sicheren Ort in der Kirchgemeinde aufzubewahren.

§ 11 RWA

#### 1. Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten. Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

§ 23 RWA

#### 2. Wahlgang, stille Wahl

Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu besetzen sind, das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang nur durchzuführen,

- wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden, als für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO erforderlich sind,
- oder wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als Sitze zu besetzen sind.

§ 24 RWA

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert zehn Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens zehn Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird. Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen. Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist danach unzulässig. § 24 RWA

Melden sich innert zehn Tagen nach dem ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten an, als noch Sitze zu besetzen sind, wird eine Urnenwahl durchgeführt. Sind nach Ablauf der Anmeldefrist gleichviel oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, als noch Sitze zu besetzen sind und sind es für die Beschlussfähigkeit gemäss § 46 Abs. 1 KO genügend Kandidaturen, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind nach dem Ablauf der Anmeldefrist für die Beschlussfähigkeit nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen. § 24 RWA

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.

Für die ordinierten Dienste ist kein zweiter Wahlgang möglich.

§§ 24, 28 RWA

## 17 Aufgaben des Wahlbüros

Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann. Es hat insbesondere:

- die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren
- die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen (mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros)
- die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden
- ein Wahlprotokoll mit Adressangaben zuhanden des Kirchenrats und der Kirchenpflege zu erstellen

§ 5 RWA

## 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die lokalen Wahlbüros können die Stimmen auszählen und in einem Protokoll zuhanden des Hauptwahlbüros festhalten. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln, wo das Wahlergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird. § 4 RWA

Die Urnen dürfen erst am Wahltag geöffnet werden. Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, in getrennten Arbeitsschritten zuerst die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzetteln zu separieren und dann die Stimmzetteln zu öffnen und

die Stimmzettel in die Urne zu legen. Die Bewilligung kann frühestens ab dem Vorvortag der Wahlen erteilt werden. Die Vorbereitungshandlungen sind durch das Wahlbüro oder in Anwesenheit von Teilen des Wahlbüros auszuführen. Die Bewilligung gilt für die jeweilige Wahl. Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten. § 12 RWA

### **Zur Verfügung gestellte Hilfsmittel**

Der Kirchenrat stellt den Kirchgemeinden für die Erfassung und Auswertung der Gesamterneuerungswahlen Vorlagen für Wahlprotokolle, Wahlfähigkeitsausweise, Wahlannahmeerklärungen, Adressen der Gewählten, Zählbogen und Zusammenzug Kirchgemeinde mit mehreren Wahlbüros zur Verfügung. Es steht den Kirchgemeinden frei, die Hilfsmittel bei Bedarf zu verwenden.

Die Hilfsmittel können auf [www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html](http://www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html) heruntergeladen werden → 24.

### **Auswertung der Stimm- und Wahlzettel**

Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen enthalten

Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.

Enthält ein Wahlzettel den Namen derselben Kandidatin oder desselben Kandidaten mehr als einmal, so wird dieser nur einmal gezählt.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird
- das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist
- die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.

Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.

Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält. § 14 RWA

### **Absolutes Mehr, Wahlergebnis**

Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.

Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los. Die Ziehung des Loses obliegt dem Präsidium des Wahlbüros.

Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen. Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die im ersten Wahlgang Gewählten den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise und Wahlannahmeerklärungen einzureichen. §§ 15-16, 25, 27 RWA

### **Protokoll**

Über die Wahl ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat (zusammen mit den Adressangaben) und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.

Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.

In Kirchgemeinden, die sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzen, erstellt das Hauptwahlbüro ausserdem einen Zusammenzug aller lokalen Wahlprotokolle. Werden in solchen Kirchgemeinden die Urnen versiegelt aus den Wahlbüros der verschiedenen politischen Gemeinden in das Hauptwahlbüro der Kirchgemeinde zum Auszählen gebracht, empfiehlt es sich, auch dort für jede Urne und jede Wahl separate Wahlprotokolle auszustellen (mit anschliessendem Übertragen dieser Teilergebnisse auf das Zusammenzugsformular). Dieses Vorgehen ermöglicht, die Resultate für jedes Wahllokal zu veröffentlichen. § 17 RWA

## **19 Wahl der Rechnungsprüfungskommission**

Die mindestens drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode einzeln gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind einzeln zu wählen; die Wahl einer gesamten Kommission ist nicht zulässig. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen daher auch wählbar sein; es gelten die Kriterien der Wahlfähigkeit, des Ausschlusses und der Unvereinbarkeit → [7](#) wie für alle anderen Ämter. § 44 KO, § 42 Finanzreglement KG

## **Nach den Wahlen**

### **20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen. Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist zu versehen. § 18 RWA

Als Rechtsmittelbelehrung kann in der Publikation der Beschlüsse folgende Formulierung verwendet werden: «Gegen die Wahlen kann gemäss § 146 Kirchenordnung (SRLA 151.100) innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, Stritengässli 10, 5001

Aarau, Beschwerde eingereicht werden. Zur Beschwerde ist jeder Stimmberechtigte befugt, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Wahlergebnisses hat. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.»

## **21** Wahlen während der Amtsperiode

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, von Abgeordneten in die Synode sowie von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen für die laufende Amtsperiode erfolgen geheim in der Kirchgemeindeversammlung. § 56 KO

## **22** Rechtspflege

Anordnungen betreffend Eintragungen und Streichungen im Stimmregister sowie betreffend Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden. § 56a KO

Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchgemeinde stellen. Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahlergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt. Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält. § 19 RWA

Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen. § 145 KO

Mit der Wahlbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder bei der Ermittlung eines Wahlergebnisses geltend gemacht werden. Wahlbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte führen. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen. § 146 KO

Die Wahlbeschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Kirchenrat einzureichen. Der Kirchenrat beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanatsleitung. §§ 146, 147 KO

## ANHANG

### 23 Provisorische Anzahl Synodesitze

Kirchgemeinde	Wahlkreisangehörige (Kirchgemeindemitglieder) per 31.12. 2020	Anzahl Synodesitze per 01.01.2023 provisorisch → 9
Aarau	4729	4
Aarburg	1286	2
Ammerswil	1889	2
Auenstein	764	2
Baden	7859	5
Beinwil am See	1216	2
Bergdietikon	769	2
Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi	1956	2
Birr	2347	2
Birrwil	393	1
Bözberg-Mönthal	848	2
Bözen	1009	2
Bremgarten-Mutschellen	6903	5
Brittnau	1669	2
Brugg	1909	2
Buchs-Rohr	2726	3
Densbüren	373	1
Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen	1444	2
Erlinsbach	1229	2
Frick	3245	3
Gontenschwil-Zetzwil	1537	2
Gränichen	2763	3
Holderbank-Möriken-Wildegg	1889	2
Kaiserstuhl-Fisibach	216	1
Kelleramt	1976	2
Kirchberg	3032	3
Koblentz	686	2
Kölliken	1482	2
Kulm	2575	3
Laufenburg und Umgebung	1196	2
Leerau	790	2
Lenzburg-Hendschiken	3010	3
Leutwil-Dürrenäsch	961	2
Mandach	617	2
Meisterschwanden-Fahrwangen	2185	2
Mellingen	5389	4
Menziken-Burg	1724	2

Möhlín	1953	2
Muhen	1596	2
Murgenthal	1101	2
Muri	4337	3
Niederlenz	1199	2
Oberentfelden	2079	2
Oftringen	2837	3
Othmarsingen	665	2
Rein	2457	2
Reinach-Leimbach	2324	2
Reitnau-Attelwil-Wiliberg	880	2
Rheinfelden	4617	4
Rothrist	2592	3
Rued	951	2
Rupperswil	1542	2
Safenwil	1179	2
Schinznach-Dorf	711	2
Schneisingen-Siglistorf	488	1
Schöftland	3730	3
Seengen	3268	3
Seon	1741	2
Spreitenbach-Killwangen	1223	2
Staufberg	2268	2
Stein	1676	2
Suhr-Hunzenschwil	3420	3
Surbtal	1406	2
Thalheim	445	1
Uerkheim	656	2
Umiken	1403	2
Unterenfelden	1209	2
Veltheim-Oberflachs	850	2
Wegenstettertal	897	2
Wettingen-Neuenhof	4014	3
Windisch	2983	3
Wohlen	3329	3
Würenlos	1453	2
Zofingen	5839	4
Zurzach	1288	2



## **24** Weiterführende Hinweise, Auskunft, Schulung, Adressen

### **Weiterführende Hinweise**

Weiterführende Hinweise und Tipps sowie Unterlagen zu den Gesamterneuerungswahlen (Kreisschreiben, Vorlagen, Hilfsmittel) zu den Gesamterneuerungswahlen finden sich auf [www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html](http://www.ref-ag.ch/wikiref/gesamterneuerungswahlen.html)

### **Auskunft**

Auskünfte zur Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahlen gibt die Gemeindeberatung, Tel. 062 838 06 50 (Montag bis Freitag, 8.30–11.30 Uhr), [gemeindeberatung@ref-aargau.ch](mailto:gemeindeberatung@ref-aargau.ch).

### **Schulung**

Schulungen zu den Gesamterneuerungswahlen finden statt

- Donnerstag, 13. Januar 2022, 18.00–21.00 Uhr (Kurs Nr. 22-01 E)
- Mittwoch, 19. Januar 2022, 18.00–21.00 Uhr (Kurs Nr. 22-01 E)
- Montag, 24. Januar 2022, 18.00–21.00 Uhr (Kurs Nr. 22-01 E)

in Aarau. Anmeldung bis 14 Tage vor dem Anlass auf [www.ref-ag.ch/veranstaltungen](http://www.ref-ag.ch/veranstaltungen)

### **Zustellen der Wahlprotokolle und Adressangaben an den Kirchenrat zur Information**

Die Protokolle sind ausgedruckt und unterzeichnet zusammen mit den Adressangaben der Gewählten zu senden an:

Reformierte Landeskirche Aargau  
Gesamtkirchliche Dienste / GEW  
Stritengässli 10  
5001 Aarau

## **25** Gesetzliche Grundlagen

- Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (OS, SRLA 111.100) vom 12. November 2008
- Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2010 (Stand 01. Januar 2022)
- Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA, SRLA 211.300) vom 15. November 2017 (Stand 01. Januar 2022)
- Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV, SRLA 273.400) vom 24. November 1982 (Stand 01. Januar 2022)
- Kirchengenossenschaftsordnung vom 09. Juni 1938 (SRLA 281.300) (Stand 01. Januar 2014)
- Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300) vom 16. November 2005 (Stand 01. Januar 2022)
- Reglement für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement KG, SRLA 275.300) vom 17. Januar 2007 (Stand 01. Januar 2015)

Die Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau kann über die Website der Landeskirche abgerufen werden: [www.ref-ag.ch/recht/srla](http://www.ref-ag.ch/recht/srla).